

# Wirtschaftsdienst

Deutscher Volkswirt

Herausgegeben von der Zentralstelle des Hamburgischen Kolonialinstituts

Der Wirtschaftsdienst erscheint wöchentlich einmal. Jahrespreis bei der Post und im Buchhandel 24.- Mark

In Kommission bei Otto Meißners Verlag in Hamburg. Schriftleitung: Hamburg 36, Rothenbaumchauffee 5. Fernspr.: Hanfa 2447-51

Nr. 50

Hamburg, den 13. Dezember 1918.

3. Jahrg.

## Inhalt

Die finanziellen Waffenstillstands-Vereinbarungen . . . . .	Seite 1109	Holland . . . . .	Seite 1119
Die wirtschaftliche Bedeutung des Saarreviers . . . . .	1110	Schweden . . . . .	1121
Vor den englischen Neuwahlen . . . . .	1112	Australien . . . . .	1122
Der schweizer Massenstreik im Lichte der deutschen Revolution . . . . .	1113	Weltwirtschaftliche Übersichten:	
Länder-Berichte:		Gold und Kapital . . . . .	1123
Deutschland . . . . .	1117	Schifffahrt und Schiffbau . . . . .	1126
		Rohstoffe und Warenmärkte . . . . .	1127
		Wichtige Neueingänge . . . . .	1128

(Nachdruck mit Genehmigung der Zentralstelle gestattet.)

## Die finanziellen Waffenstillstands-Vereinbarungen

Die Meldung über die endgültige Form der finanziellen Bestimmungen des Waffenstillstands-Abkommens, wie sie in dem Finanzausschuß der Internationalen Waffenstillstands-Kommission in Spaa festgestellt worden ist, hat in Deutschland tiefe Beunruhigung hervorgerufen. Es kann, auf Grund authentischer Informationen, erklärt werden, daß diese Beunruhigung, wenigstens für die Zeit des Waffenstillstandes, grundlos ist. Sowohl der Wortlaut der Transocean-Meldung wie die Mitteilungen, die wir über die Entstehung dieses Abkommens zu machen in der Lage sind, zeigen deutlich, daß der deutsche Zahlungsverkehr mit dem Ausland durch das Abkommen nicht behindert wird. Weder die Ausfuhr von Gold noch die Abgabe von Auslandswechseln durch die Reichsbank zur Bezahlung unserer Einfuhr ist verboten. Von einem unwesentlichen Zugeständnis abgesehen, ist es den deutschen Unterhändlern gelungen, sich auf dem Rechtsboden des Waffenstillstands-Abkommens zu behaupten, das keine Behinderung des normalen internationalen Zahlungsverkehrs vorsieht.

Um die Bedeutung der Kommissions-Vereinbarungen zu verstehen, ist es nötig, auf den Text des grundlegenden Vertrages zurückzugreifen. Dieser Vertrag bestimmt in Artikel 19: „Vorbehaltlich jedes nachträglichen Verzichts (renonciation) und jeder nachträglichen Forderung (réclamation) seitens der Alliierten und der Vereinigten Staaten“ den „Ersatz der Schäden“ (réparation des dommages). Die Finanz-Kommission war sich darüber klar, daß diese Bestimmung, die eigentlich nicht in einen Waffenstillstands-Vertrag, sondern in einen Präliminar-Frieden zu gehören scheint, erst in den Friedensverhandlungen zu klären sei. Sie ist vermutlich nur angenommen worden, weil sie die Begründung für den folgenden Satz enthält, in dem Deutschland verboten wird, während der Dauer des Waffenstillstandes, „öffentlich Werte zu beseitigen (distraindre), die den Alliierten als Sicherheit für die Deckung der Kriegschäden dienen könnten“ (valeurs publiques pouvant servir aux Alliés de gage pour le recouvrement des réparations de guerre).

Die Franzosen, die in Spaa unter den Feinden durchaus die Führung haben, erklärten, daß sie Deutschland als einen zahlungsfähigen Schuldner zu betrachten hätten. Der Ausdruck: distraire sei mit Vorbedacht dem französischen Konkurs, recht entnommen, um ein analoges Verhältnis zu bezeichnen: die Feinde hätten ein Recht zu verhalten, daß Deutschland nicht durch Verschwendung und Beiseiteschaffen von unmittelbarem oder mittelbarem Staatsbesitz seinen künftigen Gläubigern einen Teil seiner Aktiven entzöge: es müßten daher der Entente Garantien und Kontrollen eingeräumt werden, um über die Transaktionen des Fiskus, der Reichsbank und der Devisenzentrale wachen zu können. Es ist den deutschen Mitgliedern des Finanzausschusses in hartnäckigen Verhandlungen gelungen, die Gültigkeit der beleidigenden Analogien zu bestreiten und die Bestellung von feindlichen Kommissaren oder die Schaffung anderer „Garantien“ abzuweisen. Während die feindlichen Vertreter gefordert hatten, daß zu jeder Verfügung über das Reichsvermögen (fiskalischer Besitz, Produkte fiskalischer Betriebe, Staatsbeteiligungen, Gold der Reichsbank, Auslandseffekten und Auslandswechselbestände der Reichsbank und des Reichsschatzamts usw.) die Einwilligung der Alliierten einzuholen sei, ist jetzt nur das eine Zugeständnis gemacht, daß vor jeder Versendung von Gold ins Ausland dem feindlichen Verbands-Anzeige zu machen ist. Die übrigen einschlägigen Bestimmungen des Abkommens umschreiben nur die kleinen Bestimmungen des Grundvertrages, in dem weder Garantien noch Kontrollen vorgesehen sind: Die deutsche Regierung verpflichtet sich, keine Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, ihren fiskalischen oder privatwirtschaftlichen Besitz in irgend einer Weise zu vermindern. Sie wird ferner die Eisenbahnen, Kanäle, Bergwerke, Forsten, sowie die kolonialwirtschaftlichen, industriellen und kommerziellen Unternehmungen, die ihr gehören oder an denen sie beteiligt ist, weder verkaufen, noch kreditieren, noch verpfänden. Sie darf nur „für die Bedürfnisse des normalen Wirtschafts-

lebens" Gold ausführen und Übertragungen von Devisen und Auslandseffekten in das Ausland vornehmen, sowohl direkt als auch durch Mittelspersonen.

Alle diese Verpflichtungen können um so leichter eingegangen werden, als bei der deutschen Regierung weder Neigung besteht, den Staatsbesitz zu vermindern noch die Währungsreserven zu verschleudern. Dagegen wird sie sich fragen müssen, ob nicht unter allen Formen der »Sozialisierung« die Verstaatlichung in diesem Augenblick die unzweckmäßigste ist, wo aller Staatsbesitz von den Feinden als Pfand für die Zahlung der uns aufzuerlegenden Verpflichtungen angesehen wird. Die französischen Mitglieder des Finanzausschusses in Spaai haben erklärt, daß die Frage der „Garantien und Kontrollen“, für deren Schaffung der Text des Waffenstillstands-Vertrages keine Handhabe bietet, nur bis zu den Friedensverhandlungen ruhen soll; Deutschland täte gut daran, mit dem Kommen solcher Einrichtungen zu rechnen; sie würden vermutlich härter sein, als die jetzt geplanten. . . Die Entschädigungsansprüche der Entente wurden mit mehreren hundert Milliarden angegeben. Es liegt auf der Hand, daß auch hier von den ursprünglichen Zusagen abgewichen werden soll. Denn die privaten Kriegsschäden Frankreichs und Belgiens, deren Ersatz die Entente sich ausbedungen hat, können jene Größenordnung nicht erreichen.

Der Rest der Bestimmungen des Kommissionsabkommens ist nur verständlich, wenn man die Einzelheiten der deutschen

Währungspolitik in dem belgischen Okkupationsgebiet und des früheren deutsch-rumänischen Währungsabkommens kennt. Grundsatz der Regelung ist die Herstellung des Status quo ante; dabei wird, im Falle Rumäniens sogar die Aufhebung von Verträgen angesonnen, die vor dem Eintritt des Vertragspartners in den Krieg abgeschlossen waren. Es ist bekannt, daß die deutsche Regierung die im Besitz des belgischen Noteninstituts befindlichen Marknoten nach Deutschland überführt und durch Reichsbankguthaben ersetzt hatte, um den deutschen Banknotenumlauf zu verringern. Auch diese Transaktion muß rückgängig gemacht werden.

In allen Verhandlungen, nicht nur der Finanzkommission, trat das Bestreben der Entente zu tage, die Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages erweiternd zu interpretieren. Die Besprechungen über die Milderung der Blockade und über die Lieferung von Lebensmitteln werden hinausgezögert in der Absicht, den Rest deutscher Widerstandskraft zu zermürben. Bei der Forderung der Ablieferung unserer stärksten Lokomotiven scheint das Hauptmotiv die Unzulänglichkeit des französischen Eisenbahnwesens zu sein. Man glaubt Anzeichen zu bemerken, aus denen hervorgeht, daß das französische Heer mit einer schweren Transportkrisis zu kämpfen hat, und daß sich das Vorrücken der Entente-Truppen unter nicht geringeren Schwierigkeiten vollzieht als der Rückzug der deutschen Heere.

Kurt Singer

## Die wirtschaftliche Bedeutung des Saarreviers.

Die Fälschung der unseren Unterhändlern zur Ausführung der Waffenstillstandsbedingungen überreichten Karte, wodurch das Saarrevier in Elsaß-Lothringen einbezogen wurde und die Verhängung der gleichen Grenzsperre über dieses Gebiet wie über Elsaß-Lothringen, lassen darauf schließen, daß die Franzosen die Annexion des Saarreviers beabsichtigen, ohne sich an das Friedensprogramm Wilsons zu kehren. Dadurch wird unsere Volkswirtschaft von einem weiteren schweren Verlust bedroht.

Das Saargebiet zerfällt in drei Teile. Der weitaus bedeutendste mit Saarbrücken, Saarlouis, Ottweiler und St. Wendel gehört zur Rheinprovinz, der zweite mit Forbach und St. Avold zu Lothringen (er würde also bereits mit Elsaß-Lothringen an Frankreich zurückfallen), der dritte mit St. Ingbert ist pfälzisch. Auf das rheinische Gebiet entfallen 110 000 ha Kohlenfelder, auf die bayerische Pfalz etwa 60 500 ha, und auf Deutsch-Lothringen ca. 47 550 ha. Das sind insgesamt ungefähr 22 000 qkm. Der Saarkohlenbezirk steht damit an dritter Stelle der deutschen Kohlenförderungsgebiete; dem oberschlesischen Bezirk mit 24 000 qkm kommt er sehr nahe. Die im Saarbecken ruhenden Vorräte werden nach Berechnungen, die 1913 von einem Ausschusse des geologischen Kongresses in Toronto gemacht wurden, auf 16 548 Mill. t angegeben, wovon 8299 Mill. t auf Fettkohlen, 7296 Mill. t auf Flammkohlen und 933 Mill. t auf Magerkohlen entfallen. 3966 Mill. t des Gesamtlagers befinden sich jedoch in einer Tiefe von 1500 bis 2000 m, sind also nach dem derzeitigen Stande der Technik noch nicht förderbar. Legt man die jährliche Produktion an Saarkohlen aus den Friedensjahren zu Grunde, so reicht das Lager auf ungefähr 1000 Jahre.

Im Jahre 1913 betrug die Förderung im rheinischen Teile 12 406 536, im lothringischen 3 795 932, und im pfälzischen 810 546, insgesamt also 17 013 014 t. Für die Jahre 1908 bis 1912 ergeben sich 14 915 300 t als Durchschnittsziffer. Im Durchschnitt der gleichen Jahre wurden im niederrheinisch-west-

fälischen Bezirk 91 051 200 t gefördert, im oberschlesischen 36 142 200 t und im niederschlesischen 5 586 500 bei einer Gesamtförderung in Deutschland von 155 513 537 t. Das ergibt nachstehende Reihenfolge: an der Spitze marschierte der niederrheinisch-westfälische Bezirk mit 57,97 v. H. der Gesamtförderung, dann kam Oberschlesien mit 23,03 v. H., das Saargebiet mit 9,52 v. H., endlich der niederschlesische Bezirk mit 3,57 v. H.

Die 1913 im Saarrevier geförderten Kohlen fanden folgenden Verbrauch: verkauft wurden 15 007 816 t, dem Eigenverbrauch der Bergwerke dienten 824 784 t, dem Verbrauch von mit den Gruben verbundenen Hütten 921 195 t. Die Koks erzeugung wurde für 1913 mit 1 991 744 t angegeben, wobei zu berücksichtigen ist, daß westfälische Steinkohle zur Bereitung hinzugezogen wurde, denn die Saarkohle ist für die Koksherstellung durchweg wenig geeignet. Beschäftigt wurden im Durchschnitt der Jahre 1908 bis 1912 im Kohlenbergbau des niederrheinisch-westfälischen Bezirkes: 336 103, im oberschlesischen Bezirk: 115 872, im Saarkohlenbergbau: 68 371, endlich in der niederschlesischen Kohlen erzeugung: 27 576 Arbeiter.

Bekanntlich ist der größte Teil des Saarkohlenbergbaus in staatlicher Hand. Auf den preussischen Bergfiskus kamen 1913 13 071 982 t der, wie mitgeteilt, insgesamt rund 17 Mill. t betragenden Förderung. Die preussische Regierung hat die Gruben im Jahre 1815 nach den Friedensschlüssen, durch die die Saarbrücker Lande an die Krone Preußen kamen, übernommen. Schon seit 1751 waren sie, mit kurzer Unterbrechung in der ersten Zeit der französischen Herrschaft (1797—1806), in staatlichem Betrieb gewesen. Die Gesamtförderung in den hundert Jahren der Bewirtschaftung durch den preussischen Fiskus beträgt etwa 362 Mill. t. Der Gewinn hieraus für den Staat kann auf über 600 Mill. M. veranschlagt werden. Im Jahre 1913 zählten die Gruben 51 649 Arbeiter. Die Kohlenförderung findet heute auf 30